

99006006017000

Abweichen von Regelungen zur Nachtarbeitszeit Bewilligung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/services/99006006017000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006006017000
Leistungsbezeichnung I	Abweichen von Regelungen zur Nachtarbeitszeit Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Abweichen von Regelungen zur Nachtarbeitszeit beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Längere Arbeitszeit, Tarifliche Ausgleichsregelungen, Sonderregelungen zur Arbeitszeit, Aufsichtsbehörde, Amt für Arbeitsschutz, Nachtarbeit, Arbeitszeiten, Mehr Arbeitszeit, Arbeitsschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Sonderregelungen der Arbeitszeit (2030700)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_6.html
Teaser	Planen Sie längere Nachtarbeitszeiten für Ihre Beschäftigten? Dann können Sie diese unterbestimmten Voraussetzungen bei dem örtlich zuständigen Amt für Arbeitsschutz bewilligen lassen.
Volltext	Sie brauchen eine Bewilligung von der örtlich zuständigen Behörde für Arbeitsschutz, wenn in Ihrem Unternehmen nachts länger gearbeitet werden soll. Die Bewilligung der längeren Nachtarbeit ist gesetzlich vorgesehen für: • Schichtbetriebe • Bau- und Montagestellen • Saison- und Kampagnenbetriebe, wenn die Verlängerung der Arbeitszeit durch eine Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Tagen ausgeglichen wird Für bestimmte Ausnahmen gelten Höchstgrenzen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.
Kosten	Die genauen Kosten werden im Nachgang der

Modul	Sachverhalt
	Bewilligung festgestellt und sind abhängig von der Anzahl der Beschäftigten.
Verfahrensablauf	Sie beantragen die Bewilligung schriftlich mit folgenden Schritten: • Sie stellen beim Amt für Arbeitsschutz einen entsprechenden Antrag. • Sie reichen alle für eine Entscheidung über Ihren Antrag erforderlichen Unterlagen ein. • Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. • Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. • Erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. • Es geht Ihnen ein Gebührenbescheid zu.
Bearbeitungsdauer	Je nach Prüfungsaufwand (in der Regel wenige Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen).
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a120-arbeitszeitgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch: Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der örtlich zuständigen Behörde für Arbeitsschutz eingelegt werden. • Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.
Kurztext	• Abweichen von Regelungen zur Nachtarbeitszeit Bewilligung • In folgenden Fällen kann die örtlich zuständige Behörde für Arbeitsschutz eine zusätzliche Nachtarbeit bewilligen: für Schichtbetriebe zum Erreichen zusätzlicher Freischichten für Bau- und Montagestellen für Saison- und Kampagnenbetriebe • Antrag notwendig • zuständig: örtlich zuständige Behörde für

Modul	Sachverhalt
	Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	